



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 24.06.1969

Fassung

Gültig ab: 01.01.2000

Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum

Vom 24. Juni 1969

1. Abschnitt
Landkreis Soest

§ 1

(1) Die Gemeinden Berlingsen, Brüllingsen, Bücke, Delecke (Möhnesee), Echtrop, Ellingsen, Günne (Möhnesee), Hewingsen, Körbecke (Möhnesee), Stockum (Möhnesee), Theiningsen, Völlinghausen (Möhnesee), Wamel (Möhnesee), Westrich und Wippringsen (Amt Körbecke) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Möhnesee.

(2) Das Amt Körbecke wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Möhnesee.

§ 2

(1) Die Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Niederense, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen (Amt Bremen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Ense.

(2) Das Amt Bremen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Ense.

§ 3

(1) Die Gemeinden Schlückingen, Wickede und Wiehagen (Amt Werl) sowie die Gemeinden Echthausen (Amt Hüsten, Landkreis Arnsberg) und Wimbern (Amt Menden, Landkreis Iserlohn) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wickede (Ruhr).

(2) In die neue Gemeinde Wickede (Ruhr) werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Büderich (Westfalen) die Flurstücke

Gemarkung Ostbüderich

Flur 6 Nr. 43, 45 bis 50 und 59,

Gemarkung Westbüderich

Flur 8 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 4 bis 8, 62, 81 bis 86, 96 und 108,

Flur 9 Nr. 14, 27 bis 38, 40 bis 51 und 59,

2. aus der Gemeinde Bentrop (Landkreis Unna) die Flurstücke

Gemarkung Bentrop

Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 47 bis 51,

Flur 6 mit Ausnahme der Flurstücke 1 bis 5, 35 und 44.

(3) Das Amt Werl wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wickede (Ruhr).

(4) Die Gemeinde Bentrop (Landkreis Unna) - mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Flurstücke - wird in die Stadt Fröndenberg (Landkreis Unna) eingegliedert.

§ 4

(1) Die Gemeinden Blumenthal (Amt Bremen), Budberg, Büderich (Westfalen) - mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke -, Holtum, Mawicke, Niederbergstraße, Oberbergstraße, Westönnen (Amt Werl) und die Gemeinde Sönnern (Landkreis Unna) werden in die Stadt Werl eingegliedert.

(2) In die Stadt Werl werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Scheidingen (Amt Werl) die Flurstücke

Gemarkung Scheidingen

Flur 3 Nr. 46, 47, 54 bis 74, 87, 89, 90, 104, 105, 106, 108, 110, 112, 123 bis 126 und 135 sowie die Fluren 5 und 6 der Gemarkung Scheidingen.

§ 5

(1) Die Gemeinden Balksen - mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke -, Berwicke, Blumroth, Borgeln, Dinker, Dorfwelver, Ehningsen, Eilmsen - mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Flurstücke -, Einecke, Eineckerholsen, Flerke, Klotingen, Merklingsen, Nateln, Recklingsen, Schwefe, Stocklarn, Vellinghausen - mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Flurstücke - und Welver (Amt Borgeln-Schwefe) sowie die Gemeinden Illingen und Scheidingen - mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke - (Amt Werl) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.

Die Gemeinde erhält den Namen Welver.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Hattrop die Flurstücke

Gemarkung Hattrop

Flur 3 Nr. 1, 17 bis 22, 26, 27, 28, 31 bis 34, 47 bis 53, 56, 64, 66, 70, 79 bis 82, 85, 88/halb, 89/halb, 90/halb, 94, 98/halb, 99, 102, 103, 106, 107, 109/halb, 110/halb, 111/halb, 127/3, 128/0.9, 129/8, 130/0.9, 137/29, 140/55, 141/57, 142/60 und 143/63,

2. aus der Gemeinde Meckingsen die Flurstücke

Gemarkung Meckingsen

Flur 1 Nr. 8, 9, 39, 40, 45 bis 48, 54, 55, 60 bis 64, 68, 69/1, 70, 70/6, 71/7, 72 und 75/38,

Flur 3 Nr. 1, 7, 8, 9, 80 bis 84, 98 bis 101, 107, 108, 109, 113, 116/5, 117/15, 118/24 und 121.

(3) Folgende Flurstücke werden in die Gemeinde Uentrop (Landkreis Unna) eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Eilmsen

Gemarkung Eilmsen

Flur 1 Nr. 34/halb, 35, 36, 38 bis 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50/halb, 51 bis 57, 60/halb, 61 bis 73,

Flur 2 Nr. 27, 28, 29, 30/halb, 31, 32, 33, 34/halb und 35/halb,

2. aus der Gemeinde Vellinghausen

Gemarkung Vellinghausen

Flur 1 Nr. 1, 2/halb, 3/halb, 17, 18, 19/halb, 20, 21, 22/halb, 23, 30, 31 und 32.

(4) Das Amt Borgeln-Schwefe wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Welver.

§ 6

(1) Die Gemeinden Ampen, Enkesen bei Paradiese, Epsingsen, Hattrop - mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke -, Hattropholsen, Katrop, Meckingsen - mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke -, Meiningsen, Ostönnen, Paradiese, Röllingsen und Thöningsen (Amt Borgeln-Schwefe) sowie die Gemeinden Bergede, Deiringsen, Hiddingsen, Lendringen, Müllingsen und Ruploh (Amt Lohne) werden in die Stadt Soest eingegliedert.

(2) Weiter werden in die Stadt Soest eingegliedert

1. aus der Gemeinde Balksen die Flurstücke und Fluren

Gemarkung Balksen

Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 70/7, 63/42, 64/52, 68/43, 50, 69/1, 65/51, 53 und 54/halb,

Flur 5 ganz,

2. aus der Gemeinde Brockhausen die Flurstücke und Fluren

Gemarkung Brockhausen

Flur 1 Nr. 58, 143/56, 255 und 257,

Flur 7 Nr. 1, 6, 41 bis 45, 62 und 65/3,

Flur 8 ganz,

3. aus der Gemeinde Elfsen die Flurstücke

Gemarkung Elfsen

Flur 2 Nr. 1, 2, 5, 10, 11, 12, 44 bis 55, 57, 58, 66 bis 69, 87/4, 88/7, 89/9, 103 und 104.

§ 7

(1) Die Gemeinden Beusingsen, Elfsen - mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke -, Enkesen im Klei, Heppen, Herringsen, Lohne, Neuengeseke, Opmünden, Bad Sassendorf (Amt Lohne) sowie die Gemeinden Weslarn (Amt Borgeln-Schwefe), Ostinghausen und Bettinghausen (Amt Oestinghausen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Sassendorf und führt die Bezeichnung „Bad“.

(2) Das Amt Lohne wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Bad Sassendorf.

§ 8

(1) Die Gemeinden Heintrop-Büninghausen, Hovestadt, Hultrop, Krewinkel-Wiltrop, Niederbauer, Nordwald, Oestinghausen, Schoneberg (Amt Oestinghausen) sowie die Gemeinden Brockhausen (Amt Borgeln-Schwefe) - mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke -, Herzfeld (Amt

Liesborn-Wadersloh, Landkreis Beckum) und Lippborg (Amt Beckum, Landkreis Beckum) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.

Die Gemeinde erhält den Namen Lippetal.

(2) Das Amt Oestinghausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Lippetal.

§ 9

(1) Die neue Gemeinde Wickede (Ruhr) wird dem Landkreis Soest zugeordnet.

(2) Die neue Gemeinde Lippetal wird dem Landkreis Soest zugeordnet.

2. Abschnitt
Landkreis Beckum

§ 10

(1) Die Gemeinden Vellern und Kirchspiel Beckum - mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Flurstücke - (Amt Beckum) werden in die Stadt Beckum eingegliedert.

(2) Folgende Flurstücke der Gemeinde Kirchspiel Beckum werden in die Gemeinde Neubeckum eingegliedert:

Gemarkung Beckum - Kirchspiel

Flur 54 Nr. 17, 26, 27, 30 und 31,

Flur 56 Nr. 1 bis 6, 12 bis 20,

Flur 57 Nr. 1 bis 20, 21/halb, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 40 bis 45, 47, 53, 54, 57, 58, 63, 65, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86 und 88,

Flur 58 Nr. 1 bis 4, 9, 10, 11/halb, 12, 14, 15, 17 bis 22, 26 bis 30, 31 bis 50, 52 bis 60, 62 bis 79, 82, 87, 89 bis 103, 108, 113 bis 118, 120, 124 bis 129, 131 bis 134, 135, 137, 139, 140, 142, 144 und 146,

Flur 59 Nr. 8, 15, 16, 18 bis 30, 32 bis 38, 40 bis 44 und 46,

Flur 64 ganz.

(3) Das Amt Beckum wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Beckum.

§ 11

Die Gemeinde Kirchspiel Oelde (Amt Oelde) und die Gemeinde Süninghausen (Amt Beckum) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Stadt Oelde (Amt Oelde) eingegliedert.

3. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 12

Fußnoten zu § 12

GV. NW. 1969 S. 300.

Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

1. Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Körbecke und des Zusammenschlusses der Gemeinden Berlingsen, Brüllingsen, Bücke, Delecke (Möhnesee), Echtrop, Ellingsen, Günne (Möhnesee), Hewingsen, Körbecke (Möhnesee), Stockum (Möhnesee), Theiningsen, Völlinghausen (Möhnesee), Wamel (Möhnesee), Westrich und Wippringsen zu einer neuen Gemeinde Körbecke (Möhnesee) vom 20. September 1968, mit der sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Maßgabe, [Anlage 1]

2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen, Waltringen vom 17. Juli 1968, [Anlage 2 a]

die ergänzenden Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest zu diesem Gebietsänderungsvertrag der vorgenannten Gemeinden vom 20. September 1968, sowie [Anlage 2 b]

die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Niederense mit den in § 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 17. Juli 1968 genannten Gemeinden zur neuen Gemeinde Bremen vom 20. September 1968, mit der sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Maßgabe, [Anlage 2 c]

3. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 19. November 1968 über die Einzelheiten des Ausscheidens der amtsangehörigen Gemeinde Echthausen aus dem Amt Hüsten sowie dem Landkreis Arnsberg und der Eingliederung dieser Gemeinde durch Zusammenschluß zur neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) in den Landkreis Soest, die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 19. November 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinde Wimbern und der amtsangehörigen Gemeinde Wickede zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Wickede (Ruhr), der Ausgliederung der amtsangehörigen Gemeinde Wimbern aus dem Amt Menden sowie dem Landkreis Iserlohn und der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Wimbern durch Zusammenschluß mit der amtsangehörigen Gemeinde Wickede zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Wickede (Ruhr) in den Landkreis Soest, [Anlage 3 a, 3 b]

die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt und dem Amt Werl vom 16. Oktober 1968 sowie [Anlage 3 c]

die Gebietsänderungsverträge der Gemeinde Wickede

mit der Gemeinde Echthausen vom 5. September / 23. August 1968 und [Anlage 3 d]

mit der Gemeinde Wiehagen vom 5. September / 29. August 1968 [Anlage 3 e]

mit der Maßgabe, daß nach § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Wickede und Echthausen die Realsteuerhebesätze des Jahres 1968 zugrunde zu legen sind und daß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages keine Anwendung findet,

die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Bentrop (Landkreis Unna) in die Stadt Fröndenberg (Landkreis Unna) vom 3. Juni 1969, [Anlage 3 f]

die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Schlückingen und Teilen von Büderich mit den Gemeinden Wickede, Wiehagen, Bentrop, Echthausen und Wimbern zur neuen Gemeinde Wickede vom 27. Mai 1969, [Anlage 3 g]

4. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 2. Juni 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Bentrop (Landkreis Unna) in die neue Gemeinde Wickede (Ruhr) und des Ausscheidens des Gebietsteils der Gemeinde Bentrop sowie der Gemeinde Sönnern aus dem Landkreis Unna und ihrer Eingliederung in den Landkreis Soest, [Anlage 4 a]

die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Budberg und Büderich in die Stadt Werl vom 17. Oktober 1968 und die Gebietsänderungsverträge der Stadt Werl mit der Gemeinde Blumenthal vom 17./13. September 1968, [Anlage 4 b, 4 c]

der Gemeinde Holtum vom 17./5. September 1968, [Anlage 4 d]

der Gemeinde Mawicke vom 17./5. September 1968, [Anlage 4 e]

der Gemeinde Niederbergstraße vom 17./5. September 1968, [Anlage 4 f]

der Gemeinde Oberbergstraße vom 17./5. September 1968, [Anlage 4 g]

der Gemeinde Sönnern vom 17./13. September 1968, [Anlage 4 h]

der Gemeinde Westönnen vom 17./5. September 1968 mit der gemeinsamen Maßgabe, daß die Hauptsatzungen und Haushaltssatzungen der eingegliederten Gemeinden mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes außer Kraft treten, das übrige Ortsrecht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, [Anlage 4 j]

5. die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Borgeln-Schwefe und die Bildung einer neuen Gemeinde Welver vom 18. Oktober 1968 in der Fassung vom 27. Mai 1969 mit der Maßgabe, daß die neue Gemeinde verpflichtet ist, den Veräußerungserlös aus dem Verkauf des bisherigen

Amtshauses zur Schaffung von neuen Diensträumen für die Verwaltung der neuen Gemeinde Welver in deren Zentrum zu verwenden, [Anlage 5 a]

die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 2. Juni 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Eilmsen und Vellinghausen (Amt Borgeln-Schwefe) in die Gemeinde Uentrop (Landkreis Unna), die Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Landkreis Soest und ihre Eingliederung in den Landkreis Unna, [Anlage 5 b]

6. die Gebietsänderungsverträge der Stadt Soest mit den Gemeinden Ampen, Bergede, Deiringen, Hattrop, Hiddingsen, Katrop, Meckingsen, Röllingsen, Ruploh, Thöningsen vom 5./10. September 1968 und [Anlage 6 a bis k]

mit der Gemeinde Müllingsen vom 4./10. September 1968, [Anlage 6 l]

der Gebietsänderungsvertrag der Stadt Soest mit der Gemeinde Meckingsen mit der Maßgabe, daß sich der Vertrag nicht auf die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile erstreckt, sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Hattropholzen, Paradiese, Enkesen bei Paradiese, Ostönnen, Epsingsen, Meiningsen (Amt Borgeln-Schwefe) und Lendringsen (Amt Lohne) in die Stadt Soest vom 20. September 1968 in der Fassung vom 27. Mai 1969 mit der Maßgabe, daß die Hauptsatzungen und Haushaltssatzungen der eingegliederten Gemeinden mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes außer Kraft treten und daß bezüglich des Vermögens der eingegliederten Gemeinden der letzte Satz der letzten Nummer der Anlage zu den Gebietsänderungsverträgen keine Anwendung findet, [Anlage 6 m]

7. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Beusingsen, Elfsen, Enkesen im Klei, Heppen, Herringsen, Lohne, Neuengeseke, Opmünden, Sassendorf und Weslarn vom 5. August 1968 mit der Maßgabe, daß sich die Wirksamkeit des Gebietsänderungsvertrages nicht auf die in § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Elfsen erstreckt, [Anlage 7 a]

die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest vom 20. September 1968 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Bad Sassen-dorf in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag vom 5. August 1968; und die ergänzenden Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest zur Auflösung des Amtes Lohne vom 20. September 1968, [Anlage 7 b, 7 c]

8. die Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1968 in der Fassung vom 3. Juni 1969 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Heintrop-Büninghausen, Hovestadt, Hultrop, Krewinkel-Wiltrup, Niederbauer, Nordwald, Oestinghausen, Schoneberg (Amt Oestinghausen), Brockhausen (Amt Borgeln-Schwefe), alle Landkreis Soest, sowie der Gemeinden Herzfeld (Amt Liesborn-Wadersloh) und Lippborg (Amt Beckum, Landkreis Beckum) zu einer neuen Gemeinde Lippetal, die Auflösung der Ämter Oestinghausen und Beckum, das Ausscheiden der amtsangehörigen Gemeinde Herzfeld aus dem Amt Liesborn-Wadersloh und die Eingliederung der neuen Gemeinde Lippetal in den Landkreis Soest, [Anlage 8]

9. der Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Vellern mit der Stadt Beckum vom 4./8. Juni 1968 und der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Kirchspiel Beckum, Stadt Beckum und Neubeckum vom 20./21. Juni 1968 mit folgenden Maßgaben: [Anlage 9 a, 9 b]

Nach § 3 Abs. 2 der Gebietsänderungsverträge werden nur rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne übergeleitet, die Begrenzung der möglichen anderweitigen Festsetzungen durch die Stadt Beckum, wonach nur auf Grund örtlicher Entwicklungen notwendige anderweitige Festsetzungen möglich sind, findet keine Anwendung,

§ 3 Abs. 3 der Gebietsänderungsverträge findet keine Anwendung,

10. der Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Kirchspiel Oelde mit der Stadt Oelde vom 5. April 1968 und der Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Sünninghausen mit der Stadt Oelde vom 24./28. Mai 1968 mit folgenden Maßgaben: [Anlage 10 b]

Nach § 3 Abs. 2 der Gebietsänderungsverträge werden nur rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne übergeleitet, die Begrenzung der möglichen anderweitigen Festsetzungen durch die Stadt Oelde, wonach in der Gemeinde Sünninghausen nur auf Grund örtlicher Entwicklungen notwendige anderweitige Festsetzungen möglich sind, findet keine Anwendung,

§ 3 Abs. 3 der Gebietsänderungsverträge findet keine Anwendung.

§ 13

(1) Die Gemeinden Möhnesee, Bad Sassendorf und Welver werden dem Amtsgericht Soest, die Gemeinden Ense und Wickede (Ruhr) werden dem Amtsgericht Werl zugeordnet.

(2) Von der Gemeinde Lippetal wird

- a) das Gebiet der bisherigen Gemeinden Herzfeld und Lippborg dem Amtsgericht Beckum,
- b) ihr übriges Gebiet dem Amtsgericht Soest zugeordnet.

§ 14

(1) Die am 27. September 1964 gewählten Räte der Städte Beckum, Soest und Werl werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Der am 27. September 1964 gewählte Kreistag des Landkreises Soest wird aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Landkreisordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Amtsverwaltungen Borgeln-Schwefe, Körbecke, Lohne und Werl bestehenden Personalvertretungen bleiben bis zur Neuwahl der Personalvertretungen als Personalvertretung der Bediensteten der neuen Gemeinden Möhnesee, Bad Sassendorf, Welver und Wickede im Amt.

(2) In der neuen Gemeinde Lippetal übt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die dieser nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukom-

menden Befugnisse und Pflichten eine Personalkommission aus. Sie besteht aus je einem Mitglied des Personalrates des Amtes Oestinghausen, des Amtes Beckum und des Amtes Liesborn-Wadersloh. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter gilt § 31 Absatz 1 Satz 3 LPVG entsprechend. Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechend Anwendung.

(3) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Neuwahl ist erst durchzuführen, wenn alle Bediensteten der aufgelösten Ämter in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen sind.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen